

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 23 (1952)

Heft: 2

Artikel: Jugendstrafrecht in England

Autor: Dubs, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-808834>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rische Aufgaben umfassen. — In Zweifelsfällen kann während der Probezeit die Anstalt gewechselt werden.

2. Kurs I. Teil

Kinderkunde	4 Stunden
Kinderbeschäftigung	3 »
Singen — Musik	4 »
Turnen — Rhythmik — Spiel — Wandern	4 »
Handarbeit	9 »
Gesundheitspflege	1 »
Lebenskunde	2 »
Selbständige Arbeiten	3 »

3. Erziehungspraktikum I

Praktische Einführung in die Erziehungsarbeit durch Mithilfe.

4. Kurs II. Teil

Kinderkunde	2 Stunden
Erziehungsfragen	4 »
Kinderbeschäftigung m. prakt. Uebungen	3 »
Singen — Musik mit prakt. Uebungen	3 »
Turnen — Rhythmik — Spiel mit prakt. Uebungen	4 »
Handarbeit mit prakt. Uebungen	9 »
Gesundheitspflege	2 »
Lebenskunde	2 »
Selbständige Arbeiten	3 »

5. Erziehungspraktikum II

Selbständigwerden in der Erziehungsarbeit.

6. Kurs III. Teil

Kenntnis und Erziehung Anormaler	4 Stunden
Anstaltskunde	2 »
Singen — Musik	2 »
Turnen — Rhythmik — Spiel	2 »

Handarbeit	9 Stunden
Lebenskunde	3 »
Selbständige Arbeiten	3 »
Tagespraktikum in Anstalten	

7. Abschlussprüfungen

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt. Bei bestandener Prüfung wird ihm durch die Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich ein *Diplom* abgegeben.

*

Die Kurswochen dauern jeweils von Montag bis Freitagmittag. Der Freitagnachmittag ist frei. Die Praktikanten stehen Samstag/Sonntag zur Verfügung der Heime unter Berücksichtigung der üblichen Freizeit.

III. Organisatorisches

Die Durchführung der Ausbildung wird einer *Ausbildungskommission* der Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich übertragen, wobei der Schule für soziale Arbeit eine angemessene Vertretung eingeräumt werden soll.

Die Ausbildungskommission entscheidet über die (vorläufige und endgültige) Aufnahme in die Ausbildung, regelt die Zuteilung der Praktikanten an die einzelnen Heime, überwacht die Ausbildung und nimmt die Abschlussprüfungen ab. Bei ihren Beschlüssen berücksichtigt sie gebührend die Vernehmlassungen der Heim- und Schulleitungen.

IV. Finanzielles

Die Kosten der Kurse werden durch die Kursgelder der Praktikanten, Beiträge der Anstalten und durch Subventionen gedeckt.

Die Praktikanten erhalten während der Praktika eine sich erhöhende Entschädigung, von der ein Teil als Kursgeld abgezweigt wird.

Jugendstrafrecht in England

Das Jugendstrafrecht ist in einem gewissen Sinne Vorposten und Experimentierfeld des modernen Strafrechts. Bei der Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher lässt sich die Idee der Resozialisierung, der Besserung und Erziehung am ehesten verwirklichen. Alle Kulturstaaten führten im Laufe der letzten Jahrzehnte für Delinquenten unter einer bestimmten Altersgrenze (Schweiz 18 Jahre, England 17 Jahre) besondere Verfahrensbestimmungen ein und schufen die Möglichkeit der Anordnung von Erziehungsmaßnahmen an Stelle der gewöhnlichen Freiheitsstrafen. Durch elastische Vorschriften haben die Gesetzgeber den Praktikern auf diesem Gebiet die Möglichkeit zur Erprobung neuer Wege der sozialpräventiven Verbrechensbekämpfung gegeben.

Der juristische Rahmen des Jugendstrafrechts weist in den europäischen Staaten manche Parallelen auf. In der Ausgestaltung und Durchführung aber zeigen sich interessante Verschiedenheiten. Vergleichende Betrachtungen, insbesondere Besuche von Land zu Land, vermögen nützliche Anregungen zu vermitteln.

Während eines Studienaufenthaltes in London und Bristol hatte ich Gelegenheit, englische Anstalten zu besichtigen und Jugendgerichtsverhandlungen beizuwohnen. Im folgenden will ich versuchen, einen Ueberblick über das Jugendstrafrecht dieses dicht bevölkerten Industriestaates zu geben.

I. Das Jugendgericht (Zusammensetzung und Aufgaben)

Das unterste Strafgericht besteht in England aus unbezahlten Laienrichtern, den sogenannten *Justices of Peace*. Aus der Zahl der *Justices of Peace* wird in jedem Gerichtsbezirk eine Liste von Jugendrichtern aufgestellt. Das Jugendgericht (*Juvenile Court*) konstituiert sich dann im konkreten Fall normalerweise aus drei der auf dieser Liste aufgeführten Laienrichter. Auch zwei Jugendrichter sind ein beschlussfähiges Kollegium. Immer soll mindestens ein männliches und mindestens ein weibliches Mitglied an der Sitzung teilnehmen. Der Jugendgerichtshof soll also nie nur aus Männern oder nur aus Frauen zusammengesetzt sein. Dieser Vorschrift wird in der Praxis, soviel ich sehen konnte, strikte nachgelebt. Frauen führen sogar ziemlich häufig den Vorsitz.

Die *Justices of Peace*, aus welchen das Jugendgericht gebildet wird, unterliegen nicht etwa der Volkswahl, sondern werden auf Vorschlag höherer Beamter von der Krone auf Lebenszeit ernannt. Besondere Vorschriften enthält das englische Recht über den Ort der Jugendgerichtsverhandlung: Das Jugendgericht soll nicht in einem Gebäude tagen, in welchem gleichzeitig andere Gerichtssitzungen stattfinden. Meistens hat man einen besondern Raum mit einfacher Möblierung ohne Schranken, so dass schon durch den äussern Rahmen ein etwas formloseres Verfahren erleichtert wird.

Die Hauptaufgabe des englischen Jugendgerichtes ist die Beurteilung von Delinquenten im Alter von 8 bis 17 Jahren. Das Gesetz unterscheidet zwischen Kindern (unter 14 Jahren) und Jugendlichen (von 14 bis 17 Jahren). Wenn im folgenden die Begriffe «Kinder» oder «Jugendliche» ohne Zusatz gebraucht werden, so geschieht dies nicht in diesem begrenzten juristisch-technischen Sinn. Im allgemeinen sind damit einfach junge Menschen unter 17 Jahren gemeint, und zwar in der Regel sowohl Knaben wie Mädchen, um schwerfällige Wiederholungen und Präzisierungen zu vermeiden.

Der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, dass die englischen Jugendgerichte nicht ausschliesslich «Strafjustiz» ausüben. Jede Massnahme des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge ist durch die neuere Gesetzgebung dem *Juvenile Court* zugewiesen worden. So kommt es, dass in einer Jugendgerichtssitzung neben Delikten auch Fälle von Kindern behandelt werden, die sich keiner deliktischen Verfehlung schuldig machten, aber des Schutzes und der Fürsorge bedürfen («*in need of care and protection*») oder den Eltern allzugrosse Schwierigkeiten bereiten («*beyond control*»). Der *Juvenile Court* erfüllt also neben seiner Funktion als Jugendstraengericht fürsorgerische Aufgaben, wie sie in der Schweiz gemäss Art. 283 ff. ZGB der Vormundschaftsbehörde übertragen sind; zudem hat der Jugendrichter auch im Adoptionsverfahren mitzuwirken. Gegenstand dieser kurzen Darstellung bildet jedoch nur die strafrechtliche Praxis. Auf die weiteren Funktionen des englischen Jugendgerichtes kann hier nicht näher eingetreten werden.

II. Das Verfahren

Charakteristisch für das englische Jugendstrafverfahren sind die scharfe Zweiteilung in *Trial* (Entscheidung über Schuld oder Unschuld) und *Sentence* (Verhängung der Massnahme oder Strafe) und das Fehlen einer besondern Untersuchungs- und Ueberweisungsbehörde, die mit der in der Schweiz üblichen Institution der Jugendanwaltschaft verglichen werden könnte.

Wird in England ein jugendlicher Delinquent (unter 17 Jahren) erwischt, so führt zunächst die Polizei die nötigen Erhebungen durch und bringt den Fall, wenn sie genügend Beweise hat oder ein Geständnis vorliegt, — möglichst bald zu einem ersten «*Hearing*» vor das zuständige Jugendgericht in London (spätestens innerhalb einer Woche). Bei dieser ersten Gerichtsverhandlung tritt ein Polizist oder häufig auch der Polizeivorsteher gewissermassen als Vertreter der Strafverfolgung («Ankläger») auf. Anhand von Notizen oder durch Vorlesen eines ausführlichen Rapportes erklärt er den Richtern, welche Gesetzesverletzung dem Jugendlichen zur Last gelegt wird. Gleichzeitig werden nötigenfalls Beweisstücke beigebracht und Zeugen einvernommen. Das Gericht hat zunächst nur über die Schuldfrage zu urteilen. Bevor entschieden ist, ob sich der Jugendliche der ihm jetzt zur Last gelegten Tat schuldig gemacht hat, sollen dem Gericht keine Angaben über frühere Verfehlungen und über die persönlichen Verhältnisse gemacht werden. Entsprechende Erhebungen vor dem *Trial* sind verpönt. Ist der Jugendliche geständig, so können allerdings hie und da schon in der ersten Sitzung Berichte über Milieu und Erziehungsbedingungen (von Polizeiassistentinnen, Fürsorgern oder Schutzaufsehern, die sich bereits mit der Familie zu befassen hatten) entgegengenommen werden, in jedem Fall aber erst nach dem formellen richterlichen Schuldspruch. Der (oder die) Vorsitzende des Jugendgerichtes wird auch durch geeignete Fragen an Eltern und Kind einen Hinweis auf die etwa in Frage kommende Erziehungsmassnahme zu gewinnen suchen.

Sobald es sich nicht um einen Bagatellfall handelt, sondern eine ernstliche Verwahrlosung vorliegen könnte, wird jedoch über den einzuschlagenden Weg in dieser ersten Sitzung nicht entschieden. Das Gericht beschliesst dann einen zum vornherein genau befristeten Aufschub, der in der Regel ungefähr zwei bis drei Wochen beträgt. In dieser Zwischenzeit (*Remand-Zeit*) macht einer der jedem *Juvenile Court* zugeteilten *Probation Officers* (vollamtliche Schutzaufseher) alle für die Entscheidung über die Erziehungsmassnahme notwendigen Erhebungen, Berichte von Lehrern und Fürsorgern werden eingeholt. Der *Probation Officer* besucht die Familie, spricht mit den Eltern und erstattet dann dem Gericht ein kurzes, aber oft sehr aufschlussreiches Gutachten. Häufig wird auch ein medizinischer oder psychiatrischer Bericht verlangt. Der Jugendliche kann zur ambulanten Begutachtung einer sogenannten *Child Guidance Clinic* (psychiatrische Erziehungsberatungsstelle) zugewiesen werden. Ist es ratsam, den Delinquenten während dieser Zeit der Erhebungen zwischen

der ersten und der zweiten Gerichtsverhandlung aus dem bisherigen Milieu herauszunehmen, so verfügt das Gericht die vorläufige Unterbringung in einem sogenannten *Remand-Home*. In diesem Falle gibt am Ende der *Remand-Zeit* der Vorsteher des *Remand-Home* ebenfalls einen Bericht zu den Akten. Er wird sich insbesondere über die pädagogischen Schwierigkeiten, das Verhalten gegenüber Kameraden und Vorgesetzten, oft auch über die handwerklichen Fähigkeiten und die Einstellung zur Arbeit äussern. So erfüllen die *Remand-Homes*, die nach ihrem eigentlichen Zweck nur Durchgangsheime sind und alle verhafteten Kinder und Jugendlichen aufnehmen, bei guter Leitung teilweise auch die Aufgaben einer Beobachtungsstation. (Dem *Remand-Home* in London sind ein Psychologe, eine Fürsorgerin und ein Psychiater zugeteilt. Letzterer übt seine Funktion im Heim allerdings nur nebenamtlich aus.)

In der zweiten Verhandlung ist das Jugendgericht im Besitz all dieser Berichte und Gutachten und kann deren Angaben durch Fragen an *Probation Officer*, Eltern und Kind ergänzen. Oft schlägt der *Probation Officer* dem Gericht eine bestimmte Massnahme vor. Auf Grund des umfassenden Materials hat das Gericht seinen Entscheid zu treffen.

III. Strafen und Erziehungsmassnahmen

Ist eine strafbare Tat erwiesen («*finding of guilt*»), so stehen dem *Juvenile Court* grundsätzlich folgende Lösungen offen:

1. Bedingtes oder unbedingtes Absehen von jeder Sanktion (*conditional or absolute discharge*).

Kommt das Jugendgericht auf Grund der Umstände und im Hinblick auf die Natur des Deliktes zur Ueberzeugung, dass die Anordnung einer besondern Massnahme oder die Verhängung einer Strafe nicht angebracht sei, so kann es von jeder behördlichen Sanktion absehen. Dieses Absehen von Massnahmen geschieht entweder ohne jede Bedingung, oder es wird an die Bedingung geknüpft, dass sich der Täter innert einer gerichtlich festgesetzten Bewährungsfrist, welche 12 Monate nicht übersteigen darf, keiner neuen Verfehlung schuldig macht. Im letztern Fall (*conditional discharge*) wird bei Nichtbewährung die ursprüngliche Tat dann nachträglich bestraft. Bedingtes Absehen von Massnahmen kommt also in der Wirkung der Ausfällung einer bedingten Strafe (Schweiz. StGB Art. 96) oder in gewisser Hinsicht dem sogenannten Aufschub des Entscheides (StGB Art. 97) sehr nahe. Das völlige, unbedingte Absehen von Massnahmen (*absolute discharge*) ist in unserm Recht gemäss Art. 88 StGB bei Kindern unter 14 Jahren grundsätzlich in jedem Fall möglich, bei Jugendlichen aber an die formelle Voraussetzung des Ablaufs der halben Verjährungsfrist geknüpft (Art. 98 StGB).

2. Bussen. In allen Fällen, in denen nach der Natur des Deliktes die Bestrafung mit Busse in Frage kommt, kann das Jugendgericht eine Busse ausfällen (im schweiz. Recht gemäss Art. 95 StGB nur gegen Jugendliche, nicht gegen Kinder unter

14 Jahren). Ein bereits im Erwerbsleben stehender Delinquent soll die Busse selbst bezahlen; für die gegen Kinder ausgefallenen Bussen haften aber die Eltern, sofern sie nicht nachweisen, dass ihnen keine Nachlässigkeit in der Erziehung und Ueberwachung vorgeworfen werden kann.

3. Verpflichtung der Eltern oder des Vormundes zur Sicherheitsleistung für das künftige Wohlverhalten des fehlbaren Kindes.

Falls zwar eine Versorgungsmassnahme nicht angezeigt erscheint, die Verfehlung des Delinquenten aber auf gewisse Mängel in der bisherigen Erziehung zurückzuführen ist, kann das Jugendgericht zum Mittel der Sicherheitsleistung greifen und die Inhaber der elterlichen Gewalt verpflichten, gewissermassen die Garantie für das künftige Wohlverhalten zu übernehmen. Die Anwendung dieser Massnahme dürfte ziemlich selten sein.

4. Probation Order (Schutzaufsicht).

Ohne Ausfällung einer bedingten Strafe (vgl. Art. 96 StGB) und ohne Androhung einer bestimmten Massnahme kann der *Juvenile Court* den Delinquenten für eine Bewährungszeit von ein bis drei Jahren unter Schutzaufsicht stellen. Die Schutzaufsicht wird von den staatlich besoldeten *Probation Officers* ausgeübt, denen — wie wir bereits gesehen haben — im Untersuchungsverfahren die Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse übertragen sind. Mädchen aller Altersstufen und jüngere Knaben werden in der Regel einem weiblichen *Probation Officer* zugeteilt. Mit dem Schutzaufsichtsbeschluss kann das Gericht bestimmte Weisungen verbinden (wie auch im schweiz. Recht). Für einen erwerbstätigen Jugendlichen kommt in England häufig eine besondere Aufenthaltsklausel in Frage, wonach er sich für das erste Jahr der Bewährungsfrist in ein *Probation-Hostel* zu begeben hat. *Probation-Hostels* sind kleine Heime für 15—30 erwerbstätige Jugendliche, die tagsüber auswärts ihrer Arbeit nachgehen und im Heim neben gesunder Kost und guter Unterkunft die nötige erzieherische Führung finden. Diese Heime beherbergen in der Regel nur *Probationers*, d. h. nur Jugendliche, die gerichtlich unter Schutzaufsicht gestellt wurden. Der vorgeschriebene Aufenthalt darf gemäss Gesetz höchstens ein Jahr betragen; während der restlichen *Probation-Zeit* soll sich der Jugendliche in der Freiheit bewähren.

Das englische *Probation-System* hat gegenüber dem schweizerischen bedingten Strafvollzug (Art. 41/96 StGB) den Vorteil, dass das Gericht bei Nichtbewährung in der Wahl der geeigneten Sanktion frei ist und nach den neuen Umständen entscheidet, während nach schweizerischen Recht nichts anderes übrig bleibt als die bereits fixierte, unter Zubilligung des bedingten Strafvollzuges ausgesprochene Strafe zu vollziehen. — Allerdings kennt auch unser Jugendstrafrecht in der Form des sogenannten Aufschubs des Entscheides (Art. 97 StGB) die Möglichkeit, einen Jugendlichen für bestimmte Zeit unter Schutzaufsicht zu stellen, ohne dass die Folgen einer allfälligen Nichtbewährung zum vornherein festgelegt werden.

5. Fit Person Order.

Scheint es dem Gericht nicht ratsam, ein Kind weiterhin im bisherigen Milieu zu belassen (keine oder untüchtige Eltern), ohne dass aber Anstalts-erziehung nötig wäre, so kann durch eine «Fit Person Order» verfügt werden, dass das Kind in die Obhut einer geeigneten Person kommt. Ursprünglich dachte man wohl in erster Linie an die direkte Bestellung von Privatleuten (geeigneten Bekannten oder Verwandten) als «fit persons». Heute ist die «fit person», der man das Kind anvertraut, in den meisten Fällen die lokale Jugendschutzbehörde (Children Committee), die dann die eigentlichen Fürsorgemassnahmen zu treffen hat und insbesondere die Platzierung in Pflegefamilien organisiert und überwacht. Von 13 000 Kindern, die 1945 einer Fit Person Order unterstanden, waren ungefähr 10 000 einer Jugendschutzbehörde und nur etwa 3000 unmittelbar Privatpersonen oder privaten Organisationen zugewiesen. Es zeigt sich hier die gleiche Entwicklung wie bei uns im Vormundschaftswesen: speziell ausgebildete, vollamtliche Fürsorger (Children's Officer bzw. Amtsvormünder) übernehmen mehr und mehr jene Aufgaben, die man früher vorwiegend durch geeignete Privatpersonen zu lösen versuchte.

Durch Erlass einer Fit Person Order erreicht der Juvenile Court grosso modo etwa das, was unser Gesetz als Familienversorgung bezeichnet (vgl. Art. 84/91 StGB). Zwar kann das englische Jugendgericht nicht direkt die Unterbringung in einer vertrauenswürdigen Pflegefamilie anordnen, wie dies im schweizerischen Recht möglich ist, aber es kann die lokale Jugendschutzbehörde durch eine Fit Person Order ermächtigen, eine entsprechende Platzierung vorzunehmen.

6. Einweisung in ein Erziehungsheim (Approved School Order).

Letzte Massnahme ist auch im englischen Jugendstrafrecht die Anstaltserziehung (vgl. Art. 84/91 StGB). — In England und Wales sind — gemäss einem Expertenbericht von 1946 — 140 Heime (Approved Schools) mit 12 200 Plätzen (heute dürften die Zahlen eher etwas höher sein) vom zuständigen Departement (Home Office) anerkannt und zur Aufnahme gerichtlich eingewiesener Zöglinge berechtigt: 89 Heime mit 9900 Plätzen für Burschen und 51 Heime mit 2300 Plätzen für Mädchen. Pro Jahr erfolgen in England etwa 5600 gerichtliche Anstaltsversorgungen von Kindern und Jugendlichen. In der Regel bleiben die Zöglinge ungefähr 20 bis 24 Monate im Heim. Die Entlassung ist — wie in der Schweiz — von der charakterlichen Entwicklung und vom Verhalten abhängig. Das Gesetz schreibt jedoch (entsprechend dem Art. 91 Abs. 2 StGB) ein Minimum von 12 Monaten vor. Die maximale Versorgungsdauer ist ziemlich kompliziert geregelt: Bei Zöglingen, die vor der Vollendung des 14. Altersjahres in ein Erziehungsheim eintreten, beträgt sie drei Jahre, und falls ein Kind nach dreijähriger Versorgung noch nicht 15jährig ist, so kann der Anstaltsaufenthalt

— wenn nötig — noch bis zur Vollendung des 15. Altersjahrs ausgedehnt werden. Zöglingen, die im Zeitpunkt des Eintritts über 14 Jahre alt sind, kann die Entlassung höchstens während drei Jahren und nicht über das 19. Altersjahr hinaus verweigert werden.

Die nachgehende Fürsorge organisiert jedes einzelne Erziehungsheim für seine Entlassenen. Grössere Anstalten haben spezialisierte Beamte, die sich vorwiegend oder ausschliesslich mit Entlassenenfürsorge befassen. Die Ueberwachung ehemaliger Zöglinge muss nach Gesetz während drei bis vier Jahren aufrecht erhalten bleiben, hört aber in jedem Fall spätestens mit Vollendung des 21. Altersjahres auf.

Vergleicht man diese Regelung der Anstaltserziehung mit unsern schweizerischen Vorschriften, so ist festzustellen, dass der eigentliche Anstaltsaufenthalt in England durchschnittlich wohl eher kürzer ist (die Zöglinge absolvieren auch keine eigentlichen Berufslehren im Heim, sondern werden nur angelernt); dafür legt man auf die nachgehende Fürsorge bedeutend mehr Gewicht als dies bei uns im allgemeinen der Fall ist.

Nach den Angaben englischer Anstaltsleiter sind die Resultate des Systems gut: Man spricht von einer Erfolgsquote von 70 bis 90 %. — In einem seit 9 Jahren bestehenden Heim für 150 Burschen von 13 bis 15 Jahren (Eintrittsalter) wurde mir beispielsweise mitgeteilt, dass von den insgesamt 588 Entlassenen 78 % bis heute straffrei geblieben seien. 14 % wurden wegen ernstlicher Vergehen in ein Borstal eingewiesen oder zu Gefängnisstrafen verurteilt, 8 % kamen wegen kleinerer Verfehlungen wiederum mit der Strafjustiz in Berührung.

7. Einweisung in eine Borstal-Anstalt.

Unter «Borstal» versteht man im englischen Strafrecht eine Arbeitserziehungsanstalt für junge Kriminelle von 16 bis 21 Jahren. Die Einrichtung erhielt ihren Namen von der Stadt Borstal (Kent), in deren Nähe der erste derartige Versuch einer besonderen Behandlung junger Gefangener unternommen wurde. Die Borstal-Erziehung ist nicht eine Massnahme des eigentlichen Jugendstrafrechts (das ja nur für Personen unter 17 Jahren gilt), sondern eine spezielle Form der Nacherziehung für das Uebergangsalter. Ihr personeller Anwendungsbereich überschneidet sich jedoch, was die 16jährigen anbelangt, mit dem Jugendgerichtsalter. 16jährige Jugendliche, für welche wegen ihrer fortgeschrittenen verbrecherischen Entwicklung und ihres schwierigen Charakters ein gewöhnliches Erziehungsheim nicht als geeignet erscheint, können in ein Borstal eingewiesen werden. Das Jugendgericht hat aber nicht die Kompetenz zur direkten Anordnung dieser Massnahme. Die Akten sind gegebenenfalls einem höhern Kriminalgericht (*Quarter Sessions*) zu überweisen mit einem entsprechenden Antrag. Nur wenn ein 16-jähriger Zögling eines Erziehungsheimes immer wieder entflieht oder durch schlechtes Verhalten der Erziehungsarbeit hartnäckigen Widerstand lei-

stet, kann das Jugendgericht selber (ohne Ueberweisung an ein höheres Gericht) die Versetzung in ein Borstal beschliessen. Die Dauer des Borstal-Trainings beträgt 9 Monate bis 3 Jahre, je nach dem Verhalten des Zöglings. Gegenwärtig bleiben die Burschen und Mädchen durchschnittlich ungefähr 18 bis 20 Monate in der Anstalt; doch wird die Versorgungsdauer wahrscheinlich zunehmen, sobald die Raum- und Personalverhältnisse dies erlauben.

Wie aus diesen Angaben zu entnehmen ist, entspricht die Borstal-Erziehung nicht einer bestimmten der im schweizerischen Strafrecht vorgesehenen Massnahmen, sondern stellt einen besondern Typus dar, der für 16- bis 17jährige Delinquenten zum Teil ähnliche Aufgaben erfüllt wie die Anstaltsversorgung nach Art. 91 StGB (insbesondere Art. 91 Ziff. 3), für 18- bis 21jährige aber am ehesten der Arbeitserziehung gemäss Art. 43 StGB gleichzusetzen ist.

Heute bestehen in England 21 Borstals (darunter 3 Aufnahme- und Zuteilungszentren, eine spezielle Institution für rückfällige Burschen und eine besondere Anstaltsabteilung für rückfällige Mädchen). Die Grösse der Betriebe variiert bei den Boys Borstals zwischen 120 und 350 Plätzen, bei den Girls Borstals zwischen 30 und 120 Plätzen. Pro Jahr erfolgen insgesamt rund 2000 Einweisungen in Borstal-Anstalten.

8. Freiheitsstrafen.

Das englische Recht kennt heute drei verschiedene Formen des strafweisen Freiheitsentzuges, die auf jugendliche Delinquenten zur Anwendung kommen können. Der praktische Wert dieser Sanktionen ist umstritten.

a) Schon durch das Gesetz von 1933 (*Children and Young Persons Act*) wurde die *strafweise Internierung in einem Remand-Home* bis zu einem Monat eingeführt für Fälle, in denen keine der andern Massnahmen des Jugendstrafrechts als geeignet erscheint, insbesondere auch als Umwandlungsstrafe bei Nichtbezahlung von Bussen und Kosten. Remand-Homes sind — wie oben dargelegt wurde — Durchgangs- und Beobachtungsstationen. Sie eignen sich daher nicht besonders gut für die gelegentliche Aufnahme solcher «Häftlinge». Diese kurzfristige Freiheitsstrafe vermochte sich mancherorts bis heute gar nicht recht einzuführen und wird selten angewandt. — Von den 1756 Burschen, die im Jahre 1949 das Remand-Home von London durchliefen, sind nur 85 strafweise auf Grund der erwähnten Bestimmungen eingewiesen worden.

b) Im neuen Kriminalgesetz (*Criminal Justice Act 1948*) ist unter dem Namen «*Detention Centre*» ein eigentliches Jugendgefängnis vorgesehen zur kurzfristigen Internierung 14- bis 21jähriger Delinquenten. Die Einschliessungsstrafe soll in der Regel drei Monate nicht übersteigen und darf auch in Ausnahmefällen höchstens 6 Monate betragen. Praktische Erfahrungen mit dieser neu eingeführten Sanktion fehlen bis jetzt noch.

Auch das schweizerische Strafgesetzbuch sieht in Art. 95 die Möglichkeit der Bestrafung Jugendlicher mit Einschliessung von einem Tag bis zu einem Jahr vor; meistens wird diese Freiheitsstrafe bei uns nur bedingt verhängt. Geeignete Institutionen zu deren Vollzug wurden meines Wissens bis jetzt nicht geschaffen.

c) Eine weitere Neuerung der *Criminal Justice Act 1948* ist das «*Attendance Centre*». Beim Vorliegen einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Tat oder bei Nichtbefolgung der Weisungen einer *Probation Order* können Delinquenten von 12 bis 21 Jahren dazu verurteilt werden, sich an einzelnen Tagen in ihrer Freizeit für je drei Stunden an einem bestimmten Ort, eben im «*Attendance Centre*» aufzuhalten. Das mögliche Höchstmass der gesamten Strafe ist 12 Stunden, es sind jedoch nie mehr als drei Stunden auf einmal abzusitzen. Diese freiheitsentziehende Sanktion ist etwa mit dem schweizerischen Schularrest zu vergleichen (Art. 87 StGB), doch haben wir keine analoge Vorschrift für Schulentlassene. Das «*Attendance Centre*» soll wohl in erster Linie dazu dienen, jugendlichen Rechtsbrechern, die keiner Versorgungsmassnahme bedürfen, einen «wirksamen Verweis» zu erteilen. Der Vollzug dieser kurzfristigen «Haft» ist noch im Versuchsstadium. Es sind meines Wissens bis heute erst drei «*Attendance Centres*» eröffnet; eines davon wird von den Londoner Polizisten in der Freizeit betrieben.

IV. Schlussbemerkungen

Wie aus diesem knappen Grundriss ersichtlich ist, gibt das englische Recht (wie das schweizerische) dem Jugendrichter eine Fülle von verschiedenen Möglichkeiten und grosse Freiheit in der Wahl der geeigneten Massnahme: Das Wohl des jungen Menschen steht im Vordergrund.

Mit erfreulicher Intensität haben die zuständigen Instanzen unmittelbar nach dem Krieg den Ausbau der Jugendfürsorge in Angriff genommen. Durch die Entwicklung der psychiatrischen Erziehungsberatung und durch den Beizug von Psychologen und Psychiatern im Anstaltswesen wird versucht, neue wissenschaftliche Erkenntnisse immer mehr für die pädagogische Praxis, für die Erfassung und Nacherziehung asozialer Jugendlicher nutzbar zu machen. In den letzten Jahren sind (ähnlich wie in der Schweiz) eigentliche Beobachtungsstationen geschaffen worden, die entweder der gründlichen Begutachtung vor dem endgültigen Gerichtsbeschluss dienen oder als sogenannte «*Classification Centres*» bereits gerichtlich in ein Heim Eingewiesene aufnehmen, um abzuklären, in welches der zahlreichen Erziehungsheime der betreffende Zögling nach seiner Veranlagung, seinen Schwierigkeiten und Fähigkeiten (Berufseignung?) am besten passt.

Vielleicht haben die Neuerungen und Experimente nicht durchwegs den erwarteten Erfolg. Doch wird diese grosszügige optimistische Tendenz in der englischen Jugendhilfe bestimmt wertvolle Früchte tragen.

Hans Dubs.